

## B u c h r e z e n s i o n

**Kai Ambos**, Treatise on International Criminal Law – Volume III: International Criminal Procedure, Oxford University Press, Oxford, 2016, 703 S., € 167,84.

### I. Einleitende Bemerkungen

Mit seiner „Treatise on International Criminal Law – Volume III: International Criminal Procedure“ legt *Ambos* den dritten und letzten Teil seiner Trilogie zum Völkerstrafrecht vor. Das in englischer Sprache verfasste und mit 703 Seiten auch physisch gewichtige Werk behandelt das Völkerstrafprozessrecht in umfassender Weise. Es leistet damit einen bedeutenden Beitrag zur Erschließung und Entwicklung des praktisch äußerst wichtigen Bereichs der internationalen Rechtspflege. Die Fachliteratur wird diesem Umstand erst langsam gerecht. Trotz zunehmender Bedeutung der Materie besteht weiterhin ein Ungleichgewicht gegenüber der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit, die das materielle Völkerstrafrecht erfährt. *Ambos'* dritter Teilband stößt in diese Lücke. Jeder, der beruflich mit der rapiden Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit und der Proliferation von internationalen Tribunalen Schritt halten muss, wird dem *Autor* für diese breit angelegte Publikation danken, welche die Lebenswirklichkeit der völkerstrafrechtlichen Verfahren umfassend zu ihrem Gegenstand macht.

Stilistisch schwankt das Werk zwischen deutschem Lehrbuch, Kommentar und anglo-amerikanischer Treatise. In einzelnen Abschnitten fühlt sich der Leser regelrecht erschlagen von der Wucht der Fußnotenblöcke. Dieses changierende Bild mag auf die inhaltlichen und strukturellen Unterschiede zwischen den behandelten Sachbereichen und den Anspruch zurückzuführen sein, einen sehr großen, damit verbunden aber sehr divergenten Leserkreis anzusprechen. Der Treatise-Charakter ließe sich jedenfalls in einer künftigen Auflage noch stärker ausprägen.

### II. Aufbau und Inhalte

Ausgehend von einer rechtsvergleichenden Grundlegung verschiedener idealtypischer Verfahrensmodelle zeichnet *Ambos* im ersten längeren Kapitel die historische Entwicklung des Völkerstrafprozessrechts von Nürnberg bis zu den bekannten hybriden Tribunalen nach. Die Einführung wird mit einem kurzen Abschnitt zu den Zielen des Völkerstrafrechts abgerundet. Wollte man in diesem Abschnitt etwas kritisieren, dann wäre vielleicht eine noch engere Verquickung der Abschnitte interessant gewesen; z.B. inwiefern bestimmte Prozessmodelle Verwirklichung gefunden oder die Entwicklung gelenkt haben oder in welchem Maß die Entwicklung des Prozessrechts und der bislang erreichte Stand den Zielen des Völkerstrafrechts effektiv Rechnung tragen. Etwas zu kurz kommt vielleicht auch das spannungsträchtige Verhältnis zur transitional justice (auch in seinen praktischen Konsequenzen).

Es folgt ein umfang- und detailreiches Unterkapitel zu den Verfahrensrechten. Dabei nimmt *Ambos* eine Amalgamierung der Rechte aus verschiedenen Rechtsquellen vor. Dieser konstruktive Ansatz ist gut geeignet, Konturen und

Substanz der einzelnen Rechte klarer hervortreten zu lassen. Bisweilen wirkt dieser Teil allerdings noch zu kommentarartig und insbesondere EMRK-lastig. Das Verfahrensrecht der internationalen Tribunale, evtl. auch Besonderheiten aus nationalen völkerstrafrechtlichen Verfahren, hätte hier vielleicht noch konstruktiver eingebunden werden können. Wichtig erschiene m.E. auch die Anbindung an grundlegende Prozess- und Beweisrechtskonzepte des Völkerstrafrechts. Denn während der EGMR wegen der Vielfalt der konventionsstaatlichen Rechtssysteme vieles offen lassen muss, stellt sich im Völkerstrafrecht doch die Frage, ob hier nicht eine eindeutige völkerstrafrechtsspezifische Konkretisierung möglich sein könnte; z.B. beim Konfrontationsrecht oder beim ne bis in idem. Das Wesen des Völkerstrafrechts hätte hier vielleicht noch stärker sichtbar gemacht werden können. So liegt es auf der Hand, dass ne-bis-in-idem-Fragen für völkerstrafrechtliche Tatbestände anders behandelt werden müssen als bei Tatbeständen des gemeinen Strafrechts und wiederum anders als im freizügigkeitsgeprägten EU-Raum.

Das zweite Kapitel wartet mit einem prägnanten Abschnitt über die Akteure der internationalen Strafrechtspflege auf, dessen Ausführungen auch so wichtige, in der deutschen Ausbildung völlig vernachlässigte Aspekte wie die Berufsethik nicht aussparen. Fragen der Rechenschaftspflicht und Kontrolle staatsanwaltschaftlichen Verhaltens werden profund und interessant behandelt. Sehr umfangreich fällt der Abschnitt zu Opfern aus, was deren gewachsener Bedeutung gerecht wird. Selbst zur Institution und Funktion von *Amici curiae* bietet dieses Kapitel nützliche Informationen. Besondere (der Bedeutung durchaus angemessene) Aufmerksamkeit schenkt *Ambos* in diesem Kapitel dem Auswahlermessens des OTP (Stichwort: selective justice) und setzt sich kritisch-konstruktiv mit dem Status quo auseinander. Auch darüber hinaus hat das Kapitel nicht nur einen allgemeinen Informationsanspruch, sondern will – gerade wegen ihrer wesentlichen Bedeutung für Rechtsanwendung und -fortbildung – das Verständnis von Rolle und Funktion der einzelnen Akteure vertiefen, was für spätere Teile, etwa zu Zuständigkeits- und Verfahrensfragen (und deren Handhabung), von erheblicher Relevanz ist.

Als einziges (wenn überhaupt als solches zu bezeichnende) Problem dieses Kapitels mag man insofern die fast ausschließliche Konzentration auf den IStGH ansehen. Die Mehrzahl der Leser wird aber vermutlich gerade deshalb zu diesem Buch greifen. Für eine künftige Auflage dürfte man sich gerade von diesem *Verfasser* aber auch noch einen weiterführenden Teilabschnitt zur essentiellen Rolle nationaler (Spezial-)Staatsanwaltschaften und nationaler Gerichte erhoffen. Denn schließlich sind sie es, die derzeit die Fackel des Völkerstrafrechts bei den wichtigsten Konflikten unserer Zeit weitertragen. Wenn *Ambos* völlig zu Recht bemerkt, dass den Akteuren gerade für die Konsolidierung und Fortbildung des Völkerrechts Bedeutung zukommt, dann dürften die nationalen Instanzen eigentlich nicht fehlen.

Es schließt sich ein weiteres instruktives Kapitel zur Zuständigkeit und Statthaftigkeit von Verfahren vor dem IStGH an (III.). Der Leser wird konzise und umfassend mit den verschiedenen Arten der Zuständigkeitsbegründung vertraut

gemacht und strukturiert durch die Komponenten der Staatshaftigkeitsprüfung geführt. Ein sich aufdrängender Schwerpunkt wird bei der Komplementarität gesetzt. Dabei arbeitet *Ambos* den Stand der Rechtsentwicklung heraus und bereichert den Status quo mit eigenen, kritisch-konstruktiven Beobachtungen. Etwas weitschweifig-kommentarartig wirken die allgemeinen Ausführungen zu den Jurisdiktionsprinzipien. Hier könnte man für eine spätere Auflage ein intensiveres Eingehen auf das Universalitätsprinzip erwägen. Denn dessen Rolle wird unter den gegenwärtigen weltpolitischen Bedingungen wieder zunehmen müssen, weshalb Überlegungen zu den bestehenden Möglichkeiten für ein Eingreifen nationaler Gerichte hochaktuell wären.

Danach wendet sich *Ambos* in Kapitel IV dem Verfahrensgang zu. Klar strukturiert, unter präziser Angabe der jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften und unterlegt mit der Fallpraxis werden hier die Verfahrensphasen des IStGH erläutert. Gerade in diesem Abschnitt wird häufig erläuternd auf die Praxis der Ad-hoc-Tribunale der UN Bezug genommen, woraus sich interessante Mikrovergleiche und Ideen für die Rechtsentwicklung ergeben. Nach diesem allgemeinen Durchgang kommen ausgewählte Aspekte vertieft zur Sprache. Sie erscheinen durchweg klug gewählt, befassen sie sich doch mit so zentralen Fragen wie der Fallselektionsstrategie der Staatsanwaltschaft, dem Begriff „interests of justice“ oder den Möglichkeiten der Anklagegestaltung und -änderung. Großen Raum nimmt ganz zu Recht auch die Zulässigkeit von „guilty pleas“ ein.

Das folgende Kapitel V ist dem Beweisverfahren gewidmet. Das Rückgrat der Darstellung bilden die IStGH-Regeln und die Gerichtspraxis, die aber immer wieder mit der Rechtslage vor den UN-Tribunalen angereichert wird. In praktischer Hinsicht dürfte gerade dieser Abschnitt von großem Interesse sein, weil sich viele Fälle im Dickicht des immer komplexer werdenden Beweisrechts entscheiden dürften. Das rezensierte Werk eignet sich gut als Navigationshilfe und Schlüssel zur für Nichtinsider kaum noch überschaubaren Gerichtspraxis. Die hohen technischen Anforderungen, die sich in internationalen Verfahren stellen, werden vor allem im Unterkapitel zur Disclosure greifbar. Dort wird insbesondere auch die Problematik der Auflösung des mehrpoligen Grundrechtsverhältnisses zwischen Opfern, Beschuldigten etc. deutlich.

Im Folgekapitel VI findet der Leser eine differenzierte, wiederum mit einer Flut von Fallrecht (auch der UN-Tribunale) gegründete Bestandsaufnahme der Rechtsbehelfe und der Rechtsmittelgründe. Kapitel VII behandelt dann die strafrechtliche Zusammenarbeit. Diese wenig beleuchtete Seite des Völkerstrafrechts hat zuletzt (v.a. mit den Konflikten in Irak und Syrien) immer mehr an Bedeutung gewonnen und im Fall Al-Bashir auch internationale Aufmerksamkeit erregt. Gerade aus nationalstaatlicher Sicht liegt in einer effektiven Kooperation der Schlüssel zur Gewährleistung einer wirksamen Verfolgung auf nationaler Ebene. Angesichts der limitierten Rolle und Jurisdiktion des IStGH dürfte die Vitalität dieses Rechtsbereichs noch zunehmen. Seine Bedeutung lässt sich auch daraus ablesen, dass Eurojust den nationalen Spezialstaatsanwaltschaften eine eigene Koordina-

tions- und Austauschzentrale für Völkerrechtsverbrechen zur Verfügung stellt (European Network of contact points in respect of persons responsible for genocide, crimes against humanity and war crimes). *Ambos* konzentriert sich dagegen ausschließlich auf die supranationalen Gerichtshöfe, wobei er eingangs die prekäre Position internationaler Gerichte als eine Grundschwäche des Gesamtsystems deutlich werden lässt. Danach kontrastiert er informativ die Systeme der UN-Tribunale und des IStGH. In Bezug auf den IStGH werden die verschiedenen Verpflichtungsgrade nach Kooperationspartnern aufgeschlüsselt. Angesichts der jüngsten Ereignisse in Afrika war es auch angezeigt, etwaigen Limitierungen der Kooperationspflichten gebührenden Raum zu geben. Dies geschieht weiterführend insbesondere bezüglich der Immunitätsthematik.

Das Buch endet in Kapitel VIII mit der Strafvollstreckung und nimmt sich auch dieses praktisch wichtigen, in Diskussion und Lehre jedoch gerne übersehenen Abschnitts der Durchsetzung von Völkerstrafrecht mit der nun schon gewohnten Gründlichkeit an. Die Defizite des gegenwärtigen Systems werden in kritischer Betrachtung offengelegt.

In seinen abschließenden Bemerkungen lässt *Ambos* noch einige generelle Reflektionen zu Zustand und Zukunft des Völkerstrafrechts folgen. Er wirbt für ein problemorientiertes Vorgehen bei der weiteren Ausgestaltung des Völkerstrafrechts und der Lösung von praktischen Problemen in der Rechtsanwendung. Er fordert eine bewusste Abkehr von konzeptuellem Purismus. Die Akteure sollen Offenheit für praktische Lösungen zeigen und bereit sein, die geistigen Zwangsjacken ihrer jeweiligen nationalen Ausbildung und Prägung abzustreifen. Die internationale Justiz solle ihr eigenes Fairness- und Effektivitätsverständnis entwickeln. Damit wird freilich implizit unterstellt, dass die verschiedenen Prozess- und Wahrheitskonzepte normativ neutral bzw. in Bezug auf Ziele und Charakter des Völkerstrafrechts abstrakt gleichwertig sind und es nur noch darum gehen kann, pragmatisch das richtige Mischungsverhältnis zu finden. Daran kann man zumindest Zweifel hegen.

In der Sache hegt *Ambos* Zweifel, ob die beteiligten Akteure die notwendige Bereitschaft und Beweglichkeit mitbringen, um die von ihm identifizierten wünschbaren Veränderungen von innen anzustoßen. Insofern konzentrieren sich seine Schlussbemerkungen vor allem auf die unübersehbaren Effektivitätsmängel beim IStGH und mögliche Verbesserungen und auf das Aufzeigen von Potenzialen und Ansatzpunkten für Binnenreformen. Die Vertragsstaaten können dazu (im Bewusstsein um die Herausforderungen) ihren Teil durch Auswahl der richtigen Personen für die Justizfunktionen beitragen.

### III. Schlussbetrachtung

Inhaltlich gelingt es dem *Verfasser*, den Leser in die Lebenswelt der internationalen Strafjustiz mitzunehmen und ihm dabei einen thematisch nahezu erschöpfenden Überblick von Verfahrenszielen bis zur Strafvollstreckung zu vermitteln. Dabei glückt ihm zugleich eine ausgewogene Schwerpunktsetzung, die sich auf die gegenwärtig drängenden Probleme in der Verfahrensrealität konzentriert und der Versuchung

widersteht, in zu abstrakte Gedankengänge über Sinn und Gestalt internationaler Strafjustiz zu entschweben. Das Werk lässt die Grundzüge des Völkerstrafprozessrechts deutlich hervortreten und leistet durchgängig Beiträge zur Konsolidierung der Rechtsentwicklung. Immer wieder wartet der *Verfasser* auch mit wichtigen Fingerzeigen für die Zukunft auf und bringt seine eigene kritische Sicht der Dinge profundenmeinungsfreudig in die Diskussion ein.

Das Buch weist gleichwohl einige Limitierungen auf, zu denen sich der *Verfasser* auch offen bekennt. Das ist zum einen die Praxis der nationalen Justiz. In der Tat ist es eine geradezu herkulische und letztlich nicht zu meisternde Aufgabe, sich überhaupt einen ausgewogenen Überblick über die Entwicklungen und die Urteils- und Publikationsflut auf nationaler Ebene verschaffen. Indessen ist nicht zu leugnen, dass nationalen Gerichten und Staatsanwaltschaften für das Völkerstrafrecht unter den gegenwärtigen internationalen Bedingungen besondere Bedeutung zukommt, da nur sie den Anspruch auf Impunität und Gerechtigkeit in den aktuell brennendsten Konflikten (wenn auch nur rudimentär) einzulösen vermögen. Dieser Stellenwert könnte sich zumindest in Form eines Überblicks- oder Ausblickskapitels widerspiegeln. Zum anderen wird die Proliferation von internationalen Tribunalen (insbesondere hybrider Natur) nur in der historischen Einführung in cursorischer Weise behandelt. In beiden Fällen wäre ein Kapitel, das die Bedeutung auch dieser Akteure für das Völkerstrafprozessrecht und die internationale Strafjustiz insgesamt, und sei es auch nur in allgemeiner Form, reflektiert, ein zusätzlicher Gewinn gewesen.

Wohlthuend konkret ist der zupackend-praktische Ansatz, den *Ambos* bei der Diskussion von Sachproblemen pflegt. Dieses Vorgehen appelliert zustimmungswürdig an die handelnden Juristen, ihre nationalen Begriffswelten und Rechtskulturen zu verlassen und sich zu einer einheitlichen, sachbezogenen, internationalen Wissenschaft und Rechtspflege mit eigenen oder adäquat transformierten Konzepten zusammenzufinden. Ohne Grundlagen geht dies indessen nicht, wie der *Autor* auch selbst schreibt. Hierzu hätte man sich vielleicht an der einen oder anderen Stelle etwas mehr gewünscht: v.a. dort, wo mit (vor- oder ver)formenden Effekten des besonderen Umfelds und des besonderen Wesens des Völkerstrafrechts zu rechnen ist. Den enormen Erkenntnisgewinn, den Band 3 der Trilogie jedem Leser verheißt, schmälert dies allerdings nicht.

Es braucht ein ungeheuer breites Wissen, gepaart mit tiefem Verständnis für die Eigenheiten der Materie, enorme Willenskraft, ein starkes Team und eine sehr nachsichtige Familie, um ein solches Werk wie das hier rezensierte in dieser Qualität zum Abschluss zu bringen. *Kai Ambos* verfügte offenbar über alle vier Zutaten und kann dadurch eine beeindruckende Abhandlung zum Völkerstrafprozessrecht vorlegen. Es beherbergt einen immensen Fundus an gut zugänglichen Informationen, die das Buch zum Pflichtbestand jedes an Völkerstrafrecht interessierten Juristen machen. Auch der Rezensent schätzt sich glücklich, bei seiner Arbeit künftig auf dieses Standardwerk zurückgreifen zu können.

*Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Zürich*